

Bekanntmachungen d. Marktes Reichertshofen

Satzung über die Begründung eines Vorkaufsrechts an unbebauten Grund- stücken im Baugebiet "Reichertsh. - West

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-1) und des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. 1 1986 S. 2253) hat der Gemeinderat des Marktes Reichertshofen am 07.05.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der gemeindlichen Bodenpolitik steht dem Markt Reichertshofen in dem Bereich des Bebauungsplanes "Reichertshofen West" ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch zu.

§ 2

Abs. 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung erfaßt alle Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Reichertshofen West" vom 11.10.1968.

Abs. 2

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist mit der Grenze des Bebauungsplanes "Reichertshofen West" identisch. Die Grenze ist im Bebauungsplan durch Umrandung gekennzeichnet. Der Bebauungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichertshofen den 12. Juni 1991

Markt Reichertshofen

Anton Westner
1. Bürgermeister

(Plan dazu siehe Seite 2)

